

# **FR\_GERICHTE 106 2016 104 vom 18. November 2016**

FR Kantonsgericht, 2016-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_106\\_2016\\_104](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2016_104)

FR: FR\_GERICHTE 106 2016 104 du 18 novembre 2016

IT: FR\_GERICHTE 106 2016 104 del 18 novembre 2016

## **Regeste**

Entscheid des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Wirkungen des Kindesverhältnisses

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Das Kantonsgericht bzw. dessen Kindes- und Erwachsenenschutzhof (Art. 14 Abs. 1 Bst. c des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG]) ist zuständig für die Beschwerden gegen Entscheide, Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 die von der Schutzbehörde oder deren Präsidentin oder Präsidenten getroffen wurden (Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG]). b) Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind in Kindesschutzverfahren sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 ZGB). c) Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b ZGB). Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 13. Oktober 2016 zugestellt, so dass die am 28. Oktober 2016 eingereichte Beschwerde rechtzeitig erfolgt ist. d) Nach Art. 450 Abs. 2 ZGB sind namentlich die am Verfahren beteiligten Personen und die der betroffenen Person nahestehenden Personen zur Beschwerde befugt. Vorliegend wurde der Beschwerdeführerin ein Viertel der Gerichtskosten auferlegt. Sie ist somit zur Erhebung der Beschwerde befugt. e) Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. f) Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Die Rechtsmittelinstanz kann somit aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO). g) Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und – im Gegensatz zur Beschwerde gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der fürsorglichen Unterbringung (Art. 450e Abs. 1 ZGB) – begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Dies ist in casu grundsätzlich der Fall, wobei zu bemerken ist, dass an das Erfordernis der Begründung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind. h) Der Streitwert beläuft sich auf CHF 115.-.

### **E. 2**

a) Die Beschwerdeführerin bringt sinngemäss vor, der Vater habe das Verfahren eingeleitet. Er habe innerhalb eines Jahres zweimal versucht, den Beistand zu wechseln. Sie sei nicht bereit, für Kosten aufzukommen, die sie nicht verursacht habe. Es sei nicht in ihrem Interesse gewesen, sich mit „irgendwelchen Gerichten auseinanderzusetzen“. Als alleinerziehende und selbständig erwerbende Frau sei sie auf jeden Franken angewiesen und überlege sich genau, wofür sie das Geld ausbebe. b) Das Friedensgericht hielt bezüglich der

Verfahrenskosten im Wesentlichen fest, dass diese den Kindseltern zur Bezahlung aufzuerlegen sind und sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt werden, sofern keine Partei vollständig obsiegt hat. Die Mutter habe das Besuchsrecht in Frage gestellt, was zu zusätzlichen Abklärungen geführt habe. Es rechtfertige sich somit, ihr einen Viertel der Kosten aufzuerlegen (Entscheid, S. 4). c) Die Regelung der Verfahrenskosten obliegt dem kantonalen Gesetzgeber. Soweit die Kantone nichts anderes bestimmen, sind gemäss Art. 450f ZGB die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar. Nach Art. 6 Abs. 1 KESG gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der betroffenen Person; Art. 108 ZPO bleibt vorbehalten. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 unterliegend. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Sind am Prozess mehrere Personen als Haupt- oder Nebenparteien beteiligt, so bestimmt das Gericht ihren Anteil an den Prozesskosten. Es kann auf solidarische Haftung erkennen (Art. 106 ZPO). d) Vorliegend wurden die Gerichtskosten auf CHF 460.- bestimmt, was weder von der Beschwerdeführerin noch vom Kindsvater beanstandet wurde, so dass die Festsetzung nicht näher zu prüfen ist. Was die Verteilung der Gerichtskosten betrifft, kann festgestellt werden, dass das Gesuch um Beistandswechsel abgewiesen wurde, so dass dem Vater die diesbezüglichen Kosten aufzuerlegen waren. Das Gesuch um Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge wurde zurückgezogen; die wenigen Kosten, die es verursacht hat, sind ebenfalls durch den Vater zu tragen. Das Friedensgericht musste sich jedoch nicht nur mit dem Beistandswechsel auseinandersetzen, sondern auch prüfen, ob das bestehende Besuchs- und Ferienrecht abzuändern war, bzw. ob allenfalls weitere Massnahmen angeordnet werden mussten. Dies wurde nötig, da sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Beiständin – aufgrund der Informationen der Beschwerdeführerin – ihm verschiedene Elemente unterbreitet hatten, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Antrag auf Beistandswechsel standen und grundsätzlich zu einer Abänderung des Besuchs- und Ferienrechts respektive zur Anordnung weiterer Massnahmen hätten führen können. So schrieb die Beschwerdeführerin zweimal (16. März und 27. Mai 2016), dass sie das Besuchsrecht in Frage stelle und erklärte, weshalb sie dies tue; sicherlich nuancierte sie dies in einer dritten Eingabe, wobei jedoch weiterhin von Drohungen und körperlicher Gewalt ihr gegenüber die Rede war. In seiner Funktion als Kinderschutzhilfe musste das Friedensgericht dem nachgehen, was Kosten zur Folge hatte. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens (u.a. unverändertes Besuchs- und Ferienrecht und keine Anordnung weiterer Massnahmen), welcher von keinem der Eltern angefochten wurde, ist der Entscheid des Friedensgerichts, der Beschwerdeführerin ein Viertel der Gerichtskosten aufzuerlegen, nicht zu beanstanden. Es sind weder Rechtsverletzungen, noch eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts oder Unangemessenheit ersichtlich. Die Beschwerde wird dementsprechend abgewiesen und der Entscheid vom 12. Oktober 2016 bestätigt. Es bleibt für die Zukunft hinzuzufügen, dass eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst u.a. die Befreiung von den Gerichtskosten. Die gesuchstellende Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern (siehe Art. 117-123 ZPO).

### **E. 3**

Grundsätzlich sind der Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Aufgrund der gesamten Umstände, namentlich dass sie nicht anwaltlich vertreten ist, wird jedoch ausnahmsweise von der Erhebung solcher Kosten abgesehen. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Entscheid des Friedensgerichts des Sensebezirks vom 12. Oktober 2016 wird bestätigt. II. Es werden für das Beschwerdeverfahren keine Gerichtskosten erhoben. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 18. November 2016/swo Präsidentin Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.